

Allgemeine Preise der Grundversorgung STROM Leerstand

kein Grundpreis, wenn $\leq 1\text{kWh/Tag}$

Gültig ab 1. Januar 2021

Die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – in der jeweils gültigen Fassung) sowie der Ergänzenden Bedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ist vorwiegend Grundversorger im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

Bei einem ET- bzw. HT-Jahresverbrauch bis 365 kWh werden folgende Preise verrechnet:

Allgemeiner Preis der Grundversorgung STROM LEERSTAND	Für Eintarifzähler STROM LEERSTAND ET bis 365 kWh/Jahr		Für Doppeltarifzähler STROM LEERSTAND DT bis 365 kWh HT/Jahr	
	EUR	ct	EUR	ct
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)	0,00		0,00	
Messentgelt pro Jahr (brutto)	0,00		0,00	
HT-Energiepreis ¹ pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)		53,44		53,44
NT-Energiepreis ¹ pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)				24,43

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	0,00 EUR		0,00 EUR	
Messentgelt pro Jahr	0,00 EUR		0,00 EUR	
HT-Energiepreis pro verbrauchter Kilowattstunde		44,91 ct		44,91 ct
NT-Energiepreis pro verbrauchter Kilowattstunde				20,53 ct

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	EUR/Jahr	ct/kWh	EUR/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
HT-Konzessionsabgabe ² (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		2,390		2,390
NT-Konzessionsabgabe ² (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)				0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,500		6,500
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,254		0,254
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,432		0,432
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,395		0,395
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,009		0,009

Als Entgelte des Netzbetreibers³ fließen ein:

Netzentgelt Grundbetrag	40,00		40,00	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		4,110		4,110
Entgelt für Messstellenbetrieb	12,70		28,59	
HT-Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	52,70	16,140	68,59	16,140
NT-Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:			68,59	14,360

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen

(Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	- 52,70		- 68,59	
HT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde		28,770		28,770
NT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde				6,170

¹ Die genannten Energiepreise der Grundversorgung enthalten den jeweiligen Höchstsatz der Konzessionsabgabe der Stadt bzw. Gemeinde gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Energiepreise werden dann in diesen Städten und Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

² Höchster Konzessionsabgabensatz im Grundversorgungsgebiet der N-ERGIE. Die tatsächlichen Konzessionsabgabensätze variieren entsprechend der Einwohnerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 2 Absatz 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

³ Entgelte des Netzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers N-ERGIE Netz GmbH.

Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge werden auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung sind:

- Leerstände von ungenutzten oder nicht vermieteten Wohnungen, Häusern oder Flächen
- Die Anmeldung zum Leerstand erfolgt nur vom Eigentümer oder Vermieter und wird nur von diesen angenommen.
- Die Belieferung zu den Allgemeinen Bedingung der Grundversorgung STROM LEERSTAND ist auf ein Jahr begrenzt. Nach Ablauf eines Jahres oder Überschreiten der 365 kWh/Jahr Grenze folgt automatisch eine Belieferung zu den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Grundversorgung STROM STANDARD (Eintarifzähler) bzw. STROM EXTRA (Doppeltarifzähler).

Hinweise zu Schaltzeiten

- Für die Festlegung bzw. Änderung der Tarifzeiten (Hochtarif- und Niedertarifzeiten) ist ausschließlich der örtliche Netzbetreiber verantwortlich.
- Im Netzgebiet unserer Tochtergesellschaft N-ERGIE Netz GmbH gelten derzeit folgende Tarifzeiten (Stand Dezember 2020):
Niedertarifzeiten (NT):
 - an Werktagen (Montag bis Freitag) von 22:00 bis 6:00 Uhr des folgenden Tages
 - an Samstagen von 13:00 bis 24:00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen von 0:00 bis 6:00 Uhr des folgenden TagesAls Feiertage gelten die für Nürnberg festgelegten gesetzlichen Feiertage.
Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeiten (HT).
- Bei einer Änderung der Tarifzeiten durch den örtlichen Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch. Eine Änderung dieser Zeiten kann sich auf den Rechnungsbetrag auswirken.

Weitere Preise

	Netto	Brutto
Entgelt für 0,4-kV Stromwandlersatz	28,18 EUR/Jahr	33,53 EUR/Jahr
Entgelt für Tarifschaltgerät (Rundsteuerempfänger)	14,93 EUR/Jahr	17,77 EUR /Jahr
Kommunikationseinrichtung für die Zählerfernauslesung für 0,4-kV-Wirkverbrauchsanzählung	52,67 EUR/Jahr	62,68 EUR /Jahr

Stromsteuer

Die Strompreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes. Sofern die Voraussetzungen des § 9b und/oder § 10 Stromsteuergesetz erfüllt werden, können sich Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft die Stromsteuer teilweise vom Hauptzollamt erstatten lassen. Ferner können Unternehmen mit bestimmten Prozessen oder Verfahren die Erstattung der Stromsteuer für diese Prozesse oder Verfahren beantragen, wenn sie die Voraussetzungen des § 9a Stromsteuergesetz erfüllen.

Wenn Sie mehr über die N-ERGIE und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten – wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg
Telefon 0800 1008009 (kostenfrei)
www.n-ergie.de/kontakt

Vermieter- und Umzugsservice
Telefon 0800 0911000 (kostenfrei)
Fax 0911 802-15111
vermiederservice@n-ergie.de
www.n-ergie.de/vermieter